

# Vorbericht 2021

## Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Westheide für das Haushaltsjahr 2021

### 1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der GemHVO Doppik des Landes Sachsen-Anhalt ist im Vorberichtes darzustellen, wie sich im Rahmen des Ergebnishaushaltes die wichtigsten Ertrags- und Aufwendungsarten, sowie im Finanzhaushalt die Einzahlungen und Auszahlungen entwickeln. Weiterhin ist die Entwicklung des Vermögens und der Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren und im laufenden Haushaltsjahr darzustellen.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde für die Gemeinde Westheide erstmals ein doppischer Haushalt aufgestellt. Die entscheidende Neuerung gegenüber der bis zum Haushaltsjahr 2013 geltenden kameralen Haushaltsführung war der Schritt vom Geldverbrauchskonzept hin zum Ressourcenverbrauchskonzept. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Ein- und Auszahlungen (Ist- Werte) und die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d. h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens.

Somit stellen die Erträge und Aufwendungen, die zusätzlich zu den Ein- und Auszahlungen erfasst werden, die zentralen Steuerungsgrößen im kommunalen Finanzmanagement dar. Betrachtet werden somit die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals. So wird z. B. auch der vollständige Werteverzehr durch Abschreibungen offen gelegt und es werden bereits heute begründete, aber erst in Zukunft anfallende Auszahlungen durch Rückstellungen berücksichtigt. Mit der Entscheidung für die kommunale Doppik wird eine Grundsatzentscheidung für das kaufmännische Rechnungswesen als Referenzmodell getroffen, soweit die spezifischen Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens der Gemeinden dem nicht entgegenstehen. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Das kommunale Haushaltsrecht stützt sich in Planung, Bewirtschaftung und Abschluss auf drei Bestandteile:

### **Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung ist angelehnt an die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung. Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtigster Bestandteil des Haushalts. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet die Veränderungen des Eigenkapitals der Gemeinde ab.

## Bilanz

Die Bilanz ist ausschließlich Teil des Jahresabschlusses, eine Planungsbilanz gibt es nicht. Die Bilanz weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital nach. Sie ist als stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital das zentrale Element des doppelten Rechnungswesens.

Mit der erstmaligen Erstellung eines doppelten Haushaltsplans ist die Gemeinde Westheide verpflichtet, eine entsprechende Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die dafür notwendigen Bewertungen des Vermögens der Gemeinde Westheide konnten nunmehr vollständig durchgeführt werden.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum Stichtag 01.01.2014 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde im Juli 2018 zur Prüfung vorgelegt und erhielt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Gemäß § 114 i. V. m. § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 beschlossen. Im weitergehenden Verfahren wird derzeit daran gearbeitet, die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2014-2020 aufzustellen, zu prüfen und dem Gemeinderat zu Bestätigung vorzulegen.

## Finanzhaushalt und Finanzrechnung

Der Finanzhaushalt dient der Planung und Darstellung der Finanzlage einer Kommune. Im Finanzhaushalt sind die gesamten Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderungen des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab.

Für die nach § 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt an die Verbandsgemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr, Grundschule, Kindertagesstätte, Abwasserbeseitigung und Verbandsgemeindestraßen sind die diesbezüglich erforderlichen Mittel entsprechend im Verbandsgemeindehaushalt zu veranschlagen. Übersteigen die Gesamtaufwendungen der Verbandsgemeinde deren Gesamterträge, wird der ausgewiesene Fehlbetrag durch Umlagezahlung der Mitgliedsgemeinden gedeckt. Der hierfür anzuwendende Verteilerschlüssel wird für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Haushaltssatzung neu festgelegt, wobei als Grundlage für die Berechnung die Steuerkraft der einzelnen Mitgliedsgemeinden sowie die Erträge aus den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG LSA) dienen.

### Hinweis:

Die im Ausdruck zum Haushaltsplan ausgewiesenen Rechnungsergebnisse des Vorjahres 2019 sind aufgrund des noch nicht vollständig erstellten Jahresabschlusses vorläufig. Sie sollen lediglich dazu dienen, die haushaltsmäßige Entwicklung der Gemeinde über die einzelnen Haushaltsjahre komplexer darzustellen. Aufgrund der noch fehlenden Abschlussbuchungen, insbesondere bei der Auflösung der Sonderposten sowie bei den Abschreibungen kann das ausgewiesene Gesamtergebnis 2019 nur als Orientierungswert gesehen werden.

## 2. Eckpunkte des Haushaltsplans 2021

### 2.1. Ergebnishaushalt

#### 2.1.1. Erträge (ohne interne Leistungsverrechnung):

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
<b>Steuern u. ähnliche Abgaben</b>	<b>1.005.800,00 €</b>	<b>1.071.500,00 €</b>
Davon		
Grundsteuer A	18.100,00 €	18.100,00 €
Grundsteuer B	121.900,00 €	133.000,00 €
Gewerbesteuer	225.000,00 €	265.000,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	606.100,00 €	619.900,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	26.900,00 €	27.700,00 €
Hundesteuer	7.800,00 €	7.800,00 €
<b>Zuwendungen und allg. Umlagen</b>	<b>557.700,00 €</b>	<b>534.800,00 €</b>
Davon		
Schlüsselzuweisungen vom Land	525.200,00 €	531.400,00 €
Zuweisungen für laufende Zwecke von gesetzlichen Sozialversicherungen	32.500,00 €	3.400,00 €
<b>Sonstige Transfererträge</b>	<b>16.300,00 €</b>	<b>16.300,00 €</b>
Davon		
Schuldendiensthilfen v. sonst. öffentl. Sonderrechnungen	16.300,00 €	16.300,00 €
<b>öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>8.200,00 €</b>	<b>8.100,00 €</b>
Davon		
Verwaltungsgebühren	600,00 €	500,00 €
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	7.600,00 €	7.600,00 €
<b>private Leistungsentgelte</b>	<b>40.000,00 €</b>	<b>42.800,00 €</b>
Davon		
Erträge aus Mieten und Pachten	30.800,00 €	30.600,00 €
Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	2.000,00 €	5.000,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen v. Gemeinden u. Gemeindeverbänden	4.500,00 €	4.500,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen übrige Bereiche	2.700,00 €	2.700,00 €
<b>sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>167.100,00 €</b>	<b>154.700,00 €</b>
Davon		
Konzessionsabgaben	44.600,00 €	44.900,00 €
Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Zuwendungen)	84.100,00 €	81.500,00 €
Erträge aus Auflösung von Beiträgen	37.400,00 €	26.800,00 €
Erträge aus Mahngebühren. u. Säumniszuschlägen	1.000,00 €	1.500,00 €
<b>Finanzerträge</b>	<b>13.700,00 €</b>	<b>19.100,00 €</b>
Davon		
Guthabenzinsen	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Gewinnanteilen verbundener Unternehmen	13.700,00 €	19.100,00 €
Sonstige Finanzerträge	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.808.800,00 €</b>	<b>1.847.300,00 €</b>

## Erläuterungen zu den Erträgen

### **Steuern und ähnliche Abgaben**

Die Position „Steuern und ähnliche Abgaben“ umfasst im Haushaltsjahr 2021 insgesamt ein Volumen von **1.071.500,- €** und ist damit die stärkste Ertragsart im gemeindlichen Haushalt. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Ertragsanstieg um insgesamt 65.700,- € zu verzeichnen.

Trotz der bereits in 2020 bundesweit für die Kommunen zu verzeichnenden „Einbrüche“ insbesondere bei den Erträgen aus Gewerbesteuern, entwickelte sich für die Gemeinde Westheide das Gewerbesteueraufkommen mit einem Plus im Vergleich zum Planansatz von ca. 40.000,- € überdurchschnittlich gut. In Erwartung einer gleichbleibend guten konjunkturellen Entwicklung wurde der Haushaltsansatz für 2021 dem Ist-Ergebnis von 2020 angepasst und weist somit im Vergleich zum Vorjahr eine Ertragssteigerung um 40.000,- € aus.

Basierend auf den vom zuständigen Finanzamt vorgenommenen Festsetzungen von Einheitswerten sind weitere nennenswerte Mehrerträge bei der Grundsteuer B zu erwarten (+11.100,- €).

Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer bewegen sich annähernd auf dem Niveau des Vorjahres. Sie liegen mit 27.700,- € nur unwesentlich (+800,- €) über dem Ansatz des Vorjahres. Hier beschränkt sich diese positive Entwicklung jedoch nur auf die Jahre 2020 und 2021. Ab 2022 ist wieder mit den in den Vorjahren üblichen geringeren Beträgen und Steigerungsraten bei den Umsatzsteueranteilen zu rechnen.

Spürbare pandemiebedingte Ertragseinbußen sind in 2021 als auch in den Folgejahren bei den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer zu erwarten. Auch wenn im Vergleich zum Vorjahresansatz eine Steigerung von 13.800,- € zu verzeichnen ist, bleiben die auf der Grundlage der Steuerschätzung vom November 2020 in Verbindung mit den ab 2021 neu anzuwendenden Schlüsselzahlen berechneten Erträge, sowohl in 2021 als auch in den Folgejahren, doch merklich hinter den im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltsplanung 2020 veranschlagten Erträgen auf der Grundlage Steuerschätzung von Oktober 2019 zurück.

Unter Berücksichtigung der für die Haushaltsplanung 2021 nunmehr vorgegebenen Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt liegen die zu erwartenden Erträge jährlich um ca. 20.000,- € unter den in 2020 geplanten Werten.

Zusammenfassend ist nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch davon auszugehen, dass sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung insbesondere die Erträge im Bereich der Realsteuern weiter stabilisieren und zum Teil steigen, so dass den vorbenannten Ertragsausfällen entsprechend entgegengewirkt werden kann.

### **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Bei der Haushaltsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ kommt es bei den Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von **531.400,- €** gegenüber dem Vorjahr zu einer vergleichsweise geringfügigen Ertragssteigerung in Höhe von

6.200,- €. Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich diese Entwicklung, wenn auch leicht rückläufig, im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum, mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2024, auf annähernd gleichbleibendem Niveau fortsetzt.

Ausschlaggebend hierfür ist der auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes bestehende enge Zusammenhang zwischen der Höhe der Schlüsselzuweisungen und der eigenen Steuerkraft der Gemeinde. Mit den Erträgen aus den Schlüsselzuweisungen soll im Wesentlichen die Lücke zwischen den eigenen Steuererträgen und dem für die Gemeinde festgestellten Bedarf geschlossen werden, so dass die Gemeinde in der Lage ist, die in ihre Zuständigkeit fallenden gesetzlich vorgegebenen Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen.

Auf der Grundlage der bisherigen Berechnungen geht die im Vorfeld erwähnte erwartete Steigerung bei den Steuererträgen einher mit einem erhöhten Bedarf, so dass sich die die Lücke zwischen Steuerkraftzahl und Bedarfsmeßzahl nur unwesentlich verändert. Somit sind die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des derzeit geltenden Finanzausgleichsgesetzes auch in nächsten beiden Jahren auf vergleichsweise hohem Niveau zu erwarten (2022=520.000,- € u. 2023=507.100,- €). Ab 2024 ist mit einem doch merklicherem Rückgang auf 480.900,- € zu rechnen.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass der prognostizierte Rückgang der Einwohnerzahlen, als ein wesentliches Kriterium bei der Berechnung der Bedarfsmesszahl, einen nicht zu vernachlässigenden Faktor darstellt. Um dieser demographischen Entwicklung entgegenzuwirken, sollte es Ziel jeder Gemeinde insbesondere im ländlichen Bereich sein, ihre Haushaltswirtschaft so auszurichten, dass den Einwohnern ein attraktives Wohnumfeld geboten werden kann.

Bei den i. H. v. 3.400,- € veranschlagten Zuweisungen von gesetzlichen Sozialversicherungen handelt es sich um einen Lohnkostenzuschuss für einen geförderten Mitarbeiter des Betriebshofes.

### **Sonstige Transfererträge**

Bei den analog zum Vorjahr unter dieser Position veranschlagten Erträgen i. H. v. 16.300,- € handelt es sich ausschließlich um die Erstattung des Kapitaldienstes (Zinsen u. Tilgung) für ein Kommunaldarlehen durch die Zielitzer Wohnungs-GmbH. Auf Grund der Forderung des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt ist dieser Haushaltsansatz nicht mehr wie in den Vorjahren als Kostenerstattung von verbundenen Unternehmen, sondern als Schuldendiensthilfe von sonstigen öffentlichen Bereichen und somit bei den sonstigen Transfererträgen haushaltsmäßig zu veranschlagen.

### **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Die Gesamterträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind mit **8.100 €** veranschlagt, womit im Vergleich zum Vorjahr ein geringfügiger Rückgang um 100,- € zu verzeichnen ist. Diese setzen sich aus den Verwaltungsgebühren für die Erstellung von Vorkaufsrechtsverzichteten bzw. für die Ausstellung von Baumfällgenehmigungen, aus den Benutzungsgebühren für gemeindliche Einrichtungen (u. a. für die Sporthalle im OT Born, Dorfgemeinschaftshaus OT Hillersleben sowie Friedhofsgebühren in allen 3 Ortsteilen) sowie aus den Stellplatzgebühren für Altglas- und Textilcontainer zusammen.

Im Einzelnen stellen sich diese wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
Verwaltungsgebühren	600,00 €	500,00 €
Benutzungsgebühren Sportkomplex OT Born	1.700,00 €	1.700,00 €
Friedhofsgebühren/ Wassergeld	2.500,00 €	2.500,00 €
Gebühren für Containerstellplätze	2.400,00 €	2.400,00 €
Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus OT Hillersl.	1.000,00 €	1.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>8.200,00 €</b>	<b>8.100,00 €</b>

### Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Gesamterträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **42.800,- €** beinhalten neben den Erträgen aus der Vermietung und Verpachtung kommunaler Einrichtungen und landwirtschaftlicher Nutzflächen und den Verkauf von Vorräten auch die Erstattung von gemeindlichen Aufwendungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

Der überwiegende Anteil der Erträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten ergibt sich aus der Vermietung kommunaler Wohnungen mit einem Umfang von 20.000,- €. Weitere hier zuzuordnende Erträge werden aus der Verpachtung kommunaler Grundstücke in Höhe von 10.000,- €, aus Erlösen durch Holzverkauf im Zuge der Bewirtschaftung kommunaler Waldflächen in Höhe von 5.000,- € sowie aus der Vermietung von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Born i. H. v. 600,- € erwartet und wurden entsprechend veranschlagt.

Bei den Erträgen aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt es sich um die Erstattung der Versicherungsbeiträge für die KFZ -Versicherungen im Bereich der Feuerwehr (1.500,- €) sowie für die Aufwendungen der Gemeinde beim Austragen der Amtsblätter (600,- €) durch die Verbandsgemeinde. Weitere Erstattungen ergeben sich aus der von den Gemeindearbeitern vorgenommenen Absicherung des Winterdienstes für die Verbandsgemeindestraße im OT Hillersleben (2.400,- €) Heide“.

Weitere Erträge aus Kostenerstattungen von übrigen Bereichen resultieren aus der Weiterreichung von verauslagten Gutachterkosten bei Grundstücksverkäufen an die potentiellen Erwerber (700,- €) sowie aus der Erstattung der durch die Gemeinde vorfinanzierten Aufwendungen für die Beschaffung von Namenstafeln und den erforderlichen Gravierarbeiten an den Stelen der anonymen Grabfelder auf den kommunalen Friedhöfen (2.000,- €) durch die Angehörigen.

### Sonstige ordentliche Erträge

Insgesamt werden sonstige ordentliche Erträge in Höhe von **154.700,- €** erwartet. Damit ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Rückgang in diesem Ertragsbereich in Höhe von 12.400,- € ( Haushaltsjahr 2020 = 167.100,- € ).

Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen in Höhe von insgesamt **108.300,- €**. Auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter werden die ermittelten Werte, bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben, für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt. Im Umkehrschluss werden durch diese vorgenommenen veränderten Bewertungen natürlich auch die sich aus den Abschreibungen ergebenden Aufwendungen angepasst.

Neben der Auflösung der Sonderposten wurden unter den sonstigen ordentlichen Erträgen die Konzessionsabgaben i. H. v. **44.900,- €** sowie Erträge aus Säumniszuschlägen und Mahngebühren i. H. v. **1.500,- €** veranschlagt.

### **Finanzerträge**

Hinsichtlich der Finanzerträge sind lediglich Erträge aus Gewinnanteilen bei verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Kowisa) i. H. v. insgesamt **19.100,- €** zu erwarten. Diesbezüglich anzumerken ist, dass die Erträge in 2021 eine vorgesehene einmalige Sonderausschüttung i. H. v. 5.400,- € beinhalten.

Für die Folgejahre wird bei der Ausschüttung von Gewinnanteilen mit den aus den Vorjahren bekannten Werten gerechnet.

**Bei der abschließenden Betrachtung der zusammengefassten erwarteten Erträge für das Haushaltsjahr 2021 wird ersichtlich, dass auch unter den teilweise erschwerten Bedingungen in Folge der Corona- Pandemie von einer weitestgehend stabilen Ertragslage ausgegangen werden kann. Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist zu erkennen, dass die Gemeinde in der Lage ist, die zu erwartenden ansteigenden Aufwendungen, mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2021, durch entsprechende Erträge zu decken. Es ist davon auszugehen, dass den haushaltsrechtlichen Anforderungen gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in jedem Jahr innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen werden kann. Dabei kann das ausgewiesene Defizit im Ergebnis 2021 im Finanzplanungszeitraum durch entsprechende Überschüsse sowohl in den Vorjahren als auch im Folgejahr umgehend ausgeglichen werden.**

### **2.1.2 Aufwendungen ( Ohne interne Leistungsverrechnung )**

Aufwendungen als normierte Rechnungsgröße entsprechen dem bewerteten Verzehr von Wirtschaftsgütern in einer bestimmten Periode und stellen sich im Haushaltsplan 2021 wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
Personalaufwendungen	164.500,00 €	158.100,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	256.600,00 €	253.500,00 €
Bilanzielle Abschreibungen	220.600,00 €	202.000,00 €
Transferaufwendungen, Umlagen	1.082.400,00 €	1.283.200,00 €
Zinsen und sonstige Aufwendungen	4.300,00 €	3.300,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	69.600,00 €	71.700,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.798.000,00 €</b>	<b>1.971.800,00 €</b>

## Erläuterungen zu den Aufwendungen

### Personalaufwendungen

Im Personalbereich fanden in den letzten Haushaltsjahren maßgebliche Verschiebungen insbesondere bei der Stellenstruktur statt. Erfolgte in den zurückliegenden Jahren speziell im Bereich des Betriebshofes die Stellenbesetzung überwiegend durch eine Vielzahl geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer, so wird seit ca. 2 Jahren eine veränderte Personalpolitik verfolgt. Beabsichtigt war dabei, mit der Schaffung entsprechender Stellen für 2 Vollzeitkräfte bei gleichzeitiger Reduzierung der Zahl der geringfügig Beschäftigten, dass die Tätigkeiten aller Gemeindearbeiter besser koordiniert werden können, um den gemeindlichen Verpflichtungen in allen Ortsteilen gleichermaßen gerecht werden zu können.

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinderates wurden bei der Haushaltsplanung für 2021 Personalaufwendungen für 2 Vollzeitbeschäftigte, 3 Teilzeitbeschäftigte sowie 6 geringfügig Beschäftigte (davon 1 AN Dorfgemeinschaftshaus OT Hillersleben) aufwandseitig veranschlagt.

Bei der Berechnung der zu erwartenden Kosten fand sowohl die anzuwendende Entgeltordnung als auch die Einberechnung der Lohnsteigerungen auf der Grundlage des aktuellen Tarifabschlusses für Bedienstete im öffentlichen Dienst vom 25.10.2020 mit einer Steigerung um 1,4 % ab dem 01.04.2021 und einer weiteren Steigerung um 1,8 % ab dem 01.04.2022 entsprechende Berücksichtigung. Weiterhin wurde im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2023 nach Auslaufen des Tarifvertrages eine jährliche Steigerungsrate von 2,5 % vorsorglich eingerechnet.

Die ausgewiesenen Personalaufwendungen ergeben sich fast ausschließlich aus den Beschäftigungsverhältnissen im Bereich des Betriebshofes (98,1 %).

Insgesamt kommt es im Bereich der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr trotzdem augenscheinlich zu einer Minderung der Aufwendungen um 6.400,- €. Die Ursache hierfür begründet sich darin, dass bei der Haushaltsplanung 2020 noch eine zusätzliche Vollzeitkraft im Rahmen einer Fördermaßnahme sowohl ertrags- als auch aufwandseitig berücksichtigt wurde. Da die Maßnahme jedoch nicht zum Tragen kam, wurde vorerst von einer erneuten Veranschlagung in 2021 abgesehen.

## Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden alle anfallenden **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wie Energie, Wasser, Abwasser, Heizkosten, Müll- und Reinigungskosten sowie die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen und des übrigen kommunalen Vermögens, die Haltung von Fahrzeugen, die Unterhaltung v. Maschinen, die Unterhaltung v. Betriebs- und Geschäftsausstattungen, der Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Vorräten sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit insgesamt **253.500,- €** erfasst. Im Vergleich mit den Planansätzen des Haushaltsjahres 2020 mit insgesamt 256.600,- € kommt es in diesem Bereich zu einer annähernd identischen Veranschlagungen der erforderlichen Aufwendungen.

Auch wenn die Haushaltsansätze im Rahmen dieses Kontenbereiches in Summe nur geringfügig abweichen, kommt es innerhalb der zuzuordnenden Kontengruppen teilweise doch zu nennenswerten Abweichungen.

So wird bei der **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen** sowie bei der **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens** im Vergleich zum Vorjahr in Summe nur eine unwesentliche Steigerung um 1.300,- € ausgewiesen. Ordnet man die Einzelansätze jedoch den jeweiligen Unterkonten zu, ergeben sich bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Minderaufwendungen von 6.200,- €. Im Gegensatz dazu erhöht sich der Planansatz bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens um 7.500,-

Bezüglich der für 2021 geplanten Unterhaltungsmaßnahmen sind schwerpunktmäßig Reparaturarbeiten an kommunalen Straßen und Gehwegen mit 22.500,- €, die Pflege des kommunalen Baumbestandes in allen 3 Ortslagen mit 25.000,- €, die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen mit 10.000,- €, Sanierungsarbeiten an den kommunalen Wohnungen mit 15.000,- €, Sanierungsarbeiten im Bereich der kommunalen Friedhöfe, insbesondere an den Trauerhallen mit 16.500,- € sowie im Bereich des Heimatmuseums im OT Neuenhofe mit 5.500,- € im Haushaltsplan veranschlagt. Für die laufende Unterhaltung aller weiteren kommunalen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Sportstätten, Festplätze, Spielplätze u. a. m. wurden insgesamt Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 9.800,- € veranschlagt.

Die frühere Haushaltsposition **Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens** wurde entsprechend den neuen Festlegungen zum Kontenrahmenplan, wie auch schon in den Vorjahren, in 2 Produktsachkonten gesplittet. Dabei sind die Aufwendungen für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (Geräte und Ausstattungen unter 150,- € Netto) i. H. v. **6.800,- €** sowie für die Unterhaltung und Wartung des sonstigen beweglichen Vermögens i. H. v. **9.700,- €** gesondert veranschlagt. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei dieser Aufwandsart ein Anstieg um 8.800,- € (Ansatz 2020 gesamt = 7.700,- €) zu verzeichnen.

Der gegenüber dem Vorjahr doch erhebliche Mehrbedarf resultiert zum Einen aus der geplanten Anschaffung von Stühlen für verschiedene gemeindliche Einrichtungen sowie aus dem sich stark erhöhten Wartungs- und Reparaturbedarf im Bereich der Gemeindetechnik (vorrangig für Rasenmäher, da diese **nicht** der Fahrzeugunterhaltung zuzuordnen sind) des Betriebshofes.

Im Umkehrschluss konnte somit der Haushaltsansatz bei den Aufwendungen für die Unterhaltung von Fahrzeugen entsprechend verringert werden und wurde mit **9.000,- €** festgesetzt.

Bei den **besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** kommt es im Vergleich zum Vorjahr mit einem Haushaltsansatz von insgesamt **2.400,- €** zu einer

Kostensenkung um 1.200,- €. Die Abweichung resultiert aus den zusätzlichen Aufwendungen in 2020 im Rahmen der feierlichen Einweihung des neu errichteten Bürgerhauses in OT Hillersleben.

Die Aufwendungen für **Sachausgaben bei kulturellen Veranstaltungen** wurden im Vergleich zum Vorjahr in annähernd gleicher Höhe mit 3.500,- € (-100,- €) veranschlagt.

Diese Mittel werden für die Ausgestaltung von Festen, zur Finanzierung gemeindlicher kultureller Veranstaltungen sowie für die Kulturarbeit im Bereich der Seniorenbetreuung eingesetzt.

Ähnlich wie bei den Unterhaltungsmaßnahmen gestaltet sich die Entwicklung bei den **Bewirtschaftungskosten**. Insbesondere bei Heizung, Energie, Wasser/Abwasser, Müll/Reinigung sowie Gebäude- und Inventarversicherungen kommt es in Summe kaum zu maßgeblichen Veränderungen (2020 insgesamt 105.100,- €/ 2021 insgesamt 102.400,- €). Betrachtet man die einzelnen Unterkonten jedoch gesondert, sind bei verschiedenen Planansätzen z. T. doch erhebliche Verschiebungen zu verzeichnen.

Bei der Veranschlagung der diesbezüglichen Haushaltsansätze wurde sich vorsorglich an den Ist- Werten des Vorjahres orientiert. Darüber hinaus wurden mögliche Preissteigerungen aufgrund gesetzlicher Änderungen (z. B. CO<sup>2</sup> - Steuer) bei der Veranschlagung entsprechend berücksichtigt.

Die weiteren dem Kontenbereich der Sach- und Dienstleistungen zuzuordnenden Aufwendungen, wie der Erwerb von Dienst- und Schutzkleidung, Aus- und Weiterbildung und Ehrungen und Repräsentationen wurden im gleichen bzw. geringfügig abweichenden Umfang wie im Vorjahr veranschlagt. Eine Ausnahme bilden die Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten. Hier konnte der Haushaltsansatz im Vergleich zum Vorjahr um 5.200,- € von insgesamt 16.300,- auf 11.100,- € gesenkt werden. Ursächlich hierfür war die in 2020 zusätzlich veranschlagte Beschaffung von Baumsetzlingen.

## **Bilanzielle Abschreibungen**

Die Abschreibungen des gemeindlichen Vermögens, wie Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge usw. sind als Aufwand darzustellen. Hierbei sind Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern.

Dieses erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Der Gesamtaufwand für die Abschreibungen wurde für 2021 mit insgesamt **202.000,- €** berechnet.

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen auf den Seiten 8 und 9 dieses Berichtes zu den sonstigen ordentlichen Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit den veränderten Haushaltsansätzen bei der Auflösung von Sonderposten erläutert, werden auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter die ermittelten Werte, bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben, für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt.

Im Vergleich zum Vorjahresansatz reduzieren sich in 2021 die zu veranschlagenden Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen um 18.600,- €. Grund hierfür ist in erster Linie der Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer, vorrangig im Bereich der kommunalen Straßen, wonach ab 2021 verminderte Abschreibungen hierfür zu bilden sind. Diese Aufwandsminderung geht natürlich einher mit einer

entsprechenden Ertragsminderung bei der Auflösung der Sonderposten. Weiterhin ist anzumerken, dass zwischenzeitlich getätigte Investitionen in deren Folge neues Anlagevermögen geschaffen wurde, nach der Aktivierung wieder erhöhte Aufwendungen aus Abschreibungen hervorrufen.

## **Transferaufwendungen / Umlagen**

Diese Aufwandsposition stellt sich im Haushaltsjahr 2021 mit einem Gesamtumfang von **1.283.300,- €** dar und ist somit, wie auch schon in den Vorjahren, der größte Aufwandsposten im gemeindlichen Haushalt. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus den Umlagezahlungen für Gewerbesteuer-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie aus Zuschüssen für laufende Zwecke an übrige Bereiche zusammen. Insgesamt kommt es bei dieser Aufwandsart im Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr zu einem Kostenanstieg in Höhe von 200.800,- €.

Ausschlaggebend für diese überdurchschnittliche Mehrbelastung des Gemeindehaushaltes sind in erster Linie die auf der Grundlage des FAG in 2021 zu zahlenden Umlagen.

Diesbezüglich sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der Ausgleich im Haushaltsplan für 2019, neben den vorgenommenen Sparmaßnahmen, nur durch die Auflösung von FAG- Rückstellungen möglich war. So konnten die zu leistenden Aufwendungen für Umlagezahlungen im Ergebnishaushalt um 178.000,- € reduziert werden. Eine derartige Verfahrensweise ist in 2021 nicht möglich, so dass sich die tatsächlich zu leistenden Umlagezahlungen in vollem Umfang als Aufwand im Ergebnis niederschlagen.

Hinsichtlich der Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche wurden die entsprechenden Aufwendungen im Jahr 2020, wie auch im Vorjahr mit 20.000,- € veranschlagt. Dieser Haushaltsansatz ist vorrangig für die Bezuschussung der ortsansässigen Vereine vorgesehen. Ziel dabei ist es, dass Vereinsleben in allen Ortsteilen durch entsprechende finanzielle Unterstützung weiter voranzutreiben. Weiterhin war in den Vorjahren im Rahmen dieses Haushaltsansatzes über eine vertragliche Vereinbarung mit dem neuen Eigentümer der ehemaligen Schulsporthalle durch Übernahme anteiliger Bewirtschaftungskosten die Hallennutzung für den Vereins- und Breitensport gesichert. Mit Auslaufen dieser Vereinbarung sind neue Konditionen zu verhandeln. Entsprechend den vorangegangenen Festlegungen des Gemeinderates im Rahmen der Planberatungen wird der hierfür vorgesehene anteilige Planansatz in der bisherigen Höhe vorerst beibehalten.

Die Berechnung der Gewerbesteuerumlage basiert auf den voraussichtlich zu erwartenden Erträgen aus Gewerbesteuern in 2021 und ist somit in Höhe von **28.600,- €** zu veranschlagen.

Bei der Veranschlagung der Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2021 wurde, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die Höhe der zu zahlenden Umlagen nach der Steuerkraft der Gemeinde aus dem Jahr 2019 und der Höhe der Schlüsselzuweisungen aus 2020 nach dem FAG, in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreistages und des Verbandsgemeinderates in Bezug auf die anzuwendenden Hebesätze berechnet.

Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes ist die in 2021 zu zahlende Kreisumlage für die Gemeinde Westheide mit **601.200,- €** zu veranschlagen. Damit ergibt sich im Vergleich zum Vorjahresansatz eine Steigerung in Höhe von 14.500,- €.

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Börde vom 02.12.2020 wurde sowohl bei der Steuerkraft als auch bei den Schlüsselzuweisungen ein Hebesatz von 39,15 % festgesetzt, was im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um 0,15 Prozentpunkte entspricht.

Die allg. Umlage an die Verbandsgemeinde wurde für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **633.400,- €** veranschlagt. Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr, trotz eines verminderten über die Umlage zu deckenden Finanzmittelbedarfs der Verbandsgemeinde, zu einer erheblichen Aufwandssteigerung um 182.000,- €.

Der wesentlichste Grund liegt, wie bereits schon in 2019, in der überproportionalen Verschiebung des Steuerkraftgefüges der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde, was sich im Wesentlichen in einer drastischen Verminderung der aufsummierten Gesamtsteuerkraft aller Mitgliedsgemeinden widerspiegelt. Lag für die Haushaltsplanung 2020 die Steuerkraft aus 2018 als Planungsgröße bei 14.641.285,- €, so konnte in 2021 nur noch mit einer Steuerkraftzahl aus 2019 i. H. v. 11.583.598,- € gerechnet werden. Für die Gemeinde Westheide hat dieses zur Folge, dass es bei einer vergleichsweise geringen Steigerung der eigenen Steuerkraft dazu kommt, dass sich der prozentuale Anteil der durch die Gemeinde eingebrachten Steuerkraft und somit auch der aufzubringende Umlageanteil erheblich erhöht. Eine ähnliche Entwicklung ist bei den für die Umlageberechnung zugrunde zulegenden Schlüsselzuweisungen zu ersehen.

War es im Vorjahr aufgrund der gestiegenen Gesamtsteuerkraft noch möglich, die Hebesätze sowohl auf die Steuerkraft als auch auf die Schlüsselzuweisungen erheblich bis auf 30.122 % (vorher 46,111 %) zu senken, machte es sich für 2021 erforderlich, unter Anwendung der vorgenannten Ausgangswerte für die Umlageberechnung einen Hebesatz sowohl auf die Steuerkraft als auf die Schlüsselzuweisungen in Höhe von 41,408 % festzusetzen. Dieses erfolgte mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2020.

In Bezug auf die weitere Entwicklung der Transferaufwendungen sei an dieser Stelle angemerkt, dass insbesondere die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zu zahlenden Umlagen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum, nicht zuletzt durch die weiter steigende Steuerkraft der Gemeinde, auch zukünftig auf einem relativ hohen Niveau zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde trotz der steigenden Belastungen in den Folgejahren in der Lage ist, ihre Haushaltswirtschaft so auszurichten, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.

## **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Unter dieser Aufwandsposition wurde ein Planansatz von **3.300,- €** veranschlagt.

Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr erneut zu einer Senkung des Aufwandes um 1.000,- €. Hierin widerspiegeln sich, wie auch schon in den Vorjahren, die positiven Auswirkungen der Teilnahme der Gemeinde am Entschuldungsprogramm des Landes „Stark II“ mit der bereits in den Haushaltsjahren 2012, 2014 und 2015 erfolgten Teilentschuldung und der teilweisen Umschuldung ehemaliger Kommunaldarlehen in ein im Rahmen des Programms ausgereichtes zinsgünstiges Darlehen bei der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt. Durch die kontinuierlichen Tilgungsleistungen ist auch im Rahmen der mittelfristigen

Finanzplanung ein stetiger Rückgang der Zinszahlungen und somit eine Entlastung des Ergebnishaushaltes zu verzeichnen.

Mit Zahlung der letzten Tilgungsraten im Haushaltsjahr 2025 ist die Gemeinde Westheide, vorausgesetzt es kommt zu keiner weiteren Darlehensaufnahme, schuldenfrei.

### **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen insgesamt **71.700,- €** und liegen damit um **2.100,- €** über denen des Vorjahres. Die Ursachen für die erhöhten Aufwendungen basieren vorrangig auf den stark gestiegenen Kosten im Rahmen der Gewährleistung des Arbeitsschutzes (u. a. medizinische Untersuchungen der Gemeindebediensteten). Allein hier kommt es zu einer Steigerung von 1.000,- € auf 5.800,- €.

Weiterhin wurden die an die Verbandsgemeinde zu erstattenden Umlagezahlungen an die Wasser- und Bodenverbände Beiträge für zwei Haushaltsjahre berücksichtigt, da in 2020 keine Umlegung erfolgte. Durch Beitragserhöhungen des KSA und der Gemeindeunfallkasse machte es sich ebenfalls erforderlich, den entsprechenden Planansatz im Vergleich zum Vorjahr zu erhöhen. Mit der Senkung des Planansatzes für Sachverständigen- Gerichts- und ähnlichen Kosten um 6.400,- € war es möglich, einen Großteil der vorgenannten Mehraufwendungen in diesem Kontenbereich zu kompensieren.

Bei allen weiteren in dieser Position zusammengefassten Kosten wie Aufwandsentschädigungen, Geschäftsaufwendungen, Bürobedarf, Bücher u. Zeitschriften, Post u. Fernmeldegebühren, Dienstreisen sind im Wesentlichen keine bzw. nur geringfügige Abweichungen zum Vorjahresansatz zu verzeichnen.

### **Jahresergebnis 2021**

Anhand der im Ergebnishaushalt für 2021 geplanten Erträge und Aufwendungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr im ordentlichen Jahresergebnis ein **Fehlbetrag in Höhe von – 124.500,- €**.

Bereits bei der Erarbeitung des Gemeindehaushaltes für 2020 war abzusehen, dass im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für die Folgejahre (2021 bis 2023) mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass im Haushaltsjahr 2021 die zu erwartenden Erträge nicht ausreichen, um die zu erwartenden Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in vollem Umfang abzudecken.

Im § 98 Abs. 3 Satz 3 räumt der Gesetzgeber jedoch ein, dass die Forderung zum Haushaltsausgleich auch als erfüllt gilt, wenn ein ausgewiesener Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen zurückliegender Haushaltsjahre gedeckt werden kann.

Der derzeitige Bearbeitungsstand bei der Erstellung der noch offenen Jahresrechnungen macht deutlich, dass die Gemeinde Westheide in den zurückliegenden Haushaltsjahren eine verhältnismäßig beachtliche Ergebnismrücklage ansammeln konnte. Die diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügte Übersicht zu den vorläufigen Jahresergebnissen verdeutlicht dieses noch einmal. Dabei ist anzumerken, dass die für 2019 geplante Auflösung von FAG- Rückstellungen zu Verbesserung des Ergebnisses noch nicht einberechnet wurde. Mit Vorlage der noch zu erstellenden Forderungsbewertungen für die einzelnen Jahresabschlüsse können diese nunmehr fertiggestellt und zur Prüfung bzw. Bestätigung vorgelegt werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die in Anlage 1 ausgewiesenen Jahresergebnisse noch vorläufig sind, ist die Abdeckung des für 2021 ausgewiesenen Fehlbetrages und somit der vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 98. Absatz 3, Satz 3 gesichert.

Um auch in den Folgejahren den gesetzlichen Anforderungen des kommunalen Haushaltsrechts Rechnung tragen zu können, macht es sich jedoch auch erforderlich zu analysieren, wie die seitens der Gemeinde beeinflussbaren Aufwendungen weiter gesenkt und zusätzliche Erträge erschlossen werden können.

Anhand der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist abzuleiten, dass die Gemeinde Westheide auch künftig in der Lage ist, auf der Grundlage ihrer eigenen Finanzkraft die ihr obliegenden Aufgaben umfassend zu erfüllen.

### 3. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Einzahlungen und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde Westheide. Er wird in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Zins- und sonstige Finanzauszahlungen und Zahlungen aus Investitionstätigkeit aufgeteilt.

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden bereits im Ergebnishaushalt weitestgehend erläutert, soweit sie Erträge und Aufwendungen darstellen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2021 wurde für die Gemeinde Westheide auf der Grundlage der zusammengefassten Saldenbestände auf den Gemeindekonten ein **Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2021 in Höhe von 1.368.561,85 €** ermittelt.

#### 3.1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2021

Die Investitionen für 2021 sind in den einzelnen Teilfinanzhaushalten gesondert ausgewiesen. In den Teilfinanzplänen – B sind die Planung einzelner Investitionen und Investitionsmaßnahmen sowie Investitionsart und Investitionsumfang im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum dargestellt.

Im Einzelnen sind im Haushaltsjahr 2021 folgende **Investitionen** vorgesehen:

<b>Auszahlungen für Investitionen</b>	<b>in €</b>
Erwerb Ausstattung Bürgermeisterbüro	800,-
Herrichtung Aufenthaltsraum f. Betriebshof	20.000,-
Erwerb Werkzeug u. Kleingeräte f. Betriebshof (150,- bis 1.000,- €)	4.000,-
Erwerb Kommunaltraktor u. Bewässerungswagen für Betriebshof	62.000,-
Einbau Heizung ehemalige Feuerwehr OT Hillersleben 2	5.000,-
Umbau ehemalige Kita OT Born (1.+ 2 BA)	170.000,-
Investitionszuschuss f. Ausstattung Ortsfeuerwehren	25.900,-
Investitionszuschuss f. Kita OT Neuenhofe	5.100,-
Grundhafte Sanierung Jugendclub OT Born	40.000,-
Erwerb Beregnungsanlage Sportkomplex OT Neuenhofe	15.000,-
Anbau Geräteraum Sporthalle OT Born	40.000,-
Erwerb Auslegematten Sporthalle OT Born	4.000,-

Ausbau Schulstraße OT Hillersleben	310.000,-
Erwerb Geschwindigkeitsanzeiger OT Neuenhofe	7.000,-
Rekultivierung u. Einfriedung Grünschnittdeponie OT Born	10.000,-
Gestaltung Park OT Neuenhofe	2.000,-
Einfriedung Spielplätze OT Born u. OT Hillersleben 1	12.000,-
Erneuerung Spielgeräte öffentl. Spielplatz OT Born	3.000,-
Stele f. Friedhof OT Hillersleben 2	4.200,-
Einfriedung Friedhof OT Hillersleben 2	10.000,-
Anbau Vordach Trauerhalle OT Neuenhofe	30.000,-
Investitionszuschuss an VerbGem (34,682 % v. Investzuweisungen)	55.600,-
<b>Gesamt:</b>	<b>835.600,-</b>

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** setzen sich aus Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Investpauschale), der in 2021 ausgereichten Kommunalpauschale sowie aus den Erlösen aus der Veräußerung von Grundvermögen zusammen und stellen sich wie folgt dar:

<b>Einzahlung für Investitionen</b>	<b>in €</b>
Investitionspauschale nach FAG	97.700,-
Kommunalpauschale	62.600,-
Einzahlung aus Veräußerung Grundvermögen	15.000,-
<b>Insgesamt:</b>	<b>175.300,-</b>

Somit stehen den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. **835.600,00 €**, im Haushaltsjahr 2021 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Veräußerungserlösen i. H. v. **175.300,00 €** gegenüber. Hieraus ergibt sich für die Gemeinde ein Eigeninvestitionsanteil am Gesamtinvestitionsvolumen i. H. v. **660.300,00 €**.

Die Investitionspauschale wird auf der Grundlage des FAG LSA ausgereicht, wobei bei der Berechnung die Einwohnerzahlen und die Gemarkungsgrößen der einzelnen Gemeinden zugrunde zu legen sind. Bei der in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich ausgereichten Kommunalpauschale wird der gleiche Verteilerschlüssel angewandt.

### **3.2. Kredite**

Wie bereits ausgeführt, wurde in den Haushaltsjahren 2012, 2014 sowie im Haushaltsjahr 2015 im Rahmen des Entschuldungsprogramms „Stark II“ eine Umschuldung bzw. Teilentschuldung von bis dahin bestehenden Kommunaldarlehen vorgenommen. Insgesamt konnten somit die Verbindlichkeiten der Gemeinde Westheide bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 auf 247.041,83 € gesenkt werden (Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2012 = 1.400.300,- €).

Die weitere Entwicklung der Verbindlichkeiten gestaltet sich im Laufe des Haushaltsjahres 2021 wie folgt:

- Schuldenstand zum 01.01.2021	247.041,83 €
- Tilgung 2021	67.468,51 €
- Schuldenstand zum 31.12.2021	179.573,32 €

#### 4. Jahresergebnis 2021

Anhand der im Finanzhaushalt für 2021 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr ein Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von **609.961,85 €**. In erster Linie soll durch den Einsatz eines Teils des Finanzmittelbestandes die Infrastruktur verbessert sowie neues Anlagevermögen geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aufgrund einer erforderlichen Softwareumstellung sowie der noch fehlenden Abschlussbilanzen für die einzelnen Haushaltsjahre, im Finanzplan der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Seite 25) nicht korrekt ausgewiesen wird. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgte die Berechnung manuell und stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz des HHJahres 2021	2022	2023	2024
Saldo Finanzplan	- 758.600,00 €	62.400,00 €	167.900,00 €	213.700. €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HH-Jahres	1.368.561,85 €	609.961,85 €	672.361,85 €	840.261,85 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres	609.961,85 €	672.361,85 €	840.261,85 €	1.053.961,85 €

#### Anmerkung:

Die Gemeinde Westheide ist mit einem Anteil von 5,5 % Gesellschafter der Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH. Somit wird dem Gemeinderat der entsprechende Beteiligungsbericht als Anhang zum Haushaltsplan zur Kenntnis gegeben.